



ÖFFENTLICH

DN.: 2015/0116 vom 21.10.2015

Beratungsfolge	Termin	Beratungsstatus
Ausschuss für Planen und Bauen	10.11.2015	beschließend

Sichtvermerke

BM	EB	FB I	

Beratungsgegenstand

2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 79 "Gewerbe- und Industriegebiet Weiner", Teilbereich I

hier: Aufstellungsbeschluss gemäß § 1 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB) und Beschluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB in der derzeit gültigen Fassung

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Planen und Bauen beschließt gemäß § 1 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB), die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 79 „Gewerbe- und Industriegebiet Weiner“, Teilbereich I, aufzustellen und die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

Wesentliches Ziel dieses Bauleitplanverfahrens ist die Ausweisung der allgemeinen Zulässigkeit der Abstandsklasse IV für einen Teilbereich des Flurstückes 171, Flur 47.

Der Geltungsbereich ist im beigefügten Plan zeichnerisch dargestellt und umfasst die Flurstücke 155 tlw., 182 tlw., 168 tlw., und 171 , Flur 47 sowie das Flurstück 92 tlw., Flur 142, Gemarkung Ochtrup.

Die angegebenen Flure und Flurstücke liegen in der Gemarkung Ochtrup.

Der Bebauungsplan Nr. 79 soll in der Weise geändert werden, dass für die Teilflächen des Flurstückes 171, die außerhalb des 500-m-Radius zu vorhandener Wohnbebauung liegen, die Beschränkung der gewerblichen Nutzung wie folgt geändert wird:

- Für den Änderungsbereich wird anstelle der Abstandsliste 1998 die Abstandsliste 2007 zugrundegelegt.
- In dem mit „C“ gekennzeichneten Industriegebiet sind gemäß § 1 Abs. 4 BauNVO die in den Abstandsklassen I – III der Abstandsliste 2007 genannten Betriebsarten nicht zulässig.
- Die Betriebsarten der jeweils nächstniedrigeren Abstandsklasse sind gemäß § 31 Abs. 1 BauGB in den mit „B“ und „C“ gekennzeichneten Industriegebieten nur dann ausnahmsweise zulässig, wenn der Nachweis der Verträglichkeit mit der benachbarten Wohnbebauung erbracht wird.

Sachdarstellung:

Die energenta ersatzbrennstoff GmbH plant auf ihrem Betriebsgelände im Weinerpark die Erweiterung des Verwertungszentrums mit der Errichtung einer kalten katalytischen Konversionsanlage.

Bei der Aufstellung des Bebauungsplanes sind die Beschränkungen der gewerblichen Nutzung entsprechend dem Abstandserlass festgesetzt worden. Da sich zwischenzeitlich die Abstände zwischen den Industrie- bzw. Gewerbegebieten und der noch vorhandenen Wohnbebauung vergrößert haben, kann jetzt für einen Teilbereich des Flurstückes 171, Flur 47, die Abstandsklasse IV mit einem Abstand von mindestens 500 m zur Wohnbebauung als allgemein zulässig ausgewiesen werden. Gleichzeitig wird der Änderungsbereich durch die Ausweisung der Abstandsliste 2007 anstelle der Abstandsliste 1998 aktualisiert.

Die letztendliche Zuordnung der geplanten Anlage zu den Ziffern der 4. BImSchV erfolgt im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach dem BImSchG, welches auch den Nachweis der Verträglichkeit mit der vorhandenen Wohnbebauung fordert.

Umweltrelevanz:

Keine Auswirkungen.

Haushaltsrechtliche Beurteilung:

Die Kosten des Bauleitplanverfahrens sind vom Antragsteller zu tragen.

Generationengerechtigkeit:

Entfällt.

Im Auftrage:

Korten